MEINHARDT

Einkaufsbedingungen

Stand: Januar 2025. Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen der MEINHARDT GmbH & Co. KG, der MEINHARDT Additives GmbH, der MEINHARDT Lubricants GmbH, der HÜLSBERG GmbH und der ZOLLINGER GmbH (jeweils „MEINHARDT“). Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen von Waren und Leistungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn MEINHARDT Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.2 Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen und Bestelländerungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erteilt werden; E-Mail und Bestellungen über unser Einkaufssystem genügen.

2.2 Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von drei Werktagen unter Angabe des Preises und des verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Nicht fristgerecht bestätigte Bestellungen kann MEINHARDT widerrufen.

3. Preise, Rechnungen und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Verpackung und Lieferung DAP (Incoterms® 2020) an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle ein.

3.2 Rechnungen müssen Bestellnummer, Materialnummer und Lieferscheinnummer enthalten und sind getrennt von der Lieferung einzureichen, vorzugsweise als E-Rechnung an invoices@meinhardt-group.com.

3.3 Sofern nicht anders vereinbart, zahlt MEINHARDT innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils nach Eingang der Ware und einer ordnungsgemäßen Rechnung.

4. Liefertermine und Verzug

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat MEINHARDT jede absehbare Verzögerung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.

4.2 Im Verzugsfall kann MEINHARDT eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwerts je vollendete Woche des Verzugs verlangen, höchstens jedoch 5 %. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Dokumente, Produktsicherheit und REACH

5.1 Jeder Lieferung sind ein Lieferschein und bei Rohstoffen ein Analysenzertifikat beizufügen. Sicherheitsdatenblätter sind in deutscher und englischer Sprache mit der Erstlieferung und nach jeder Änderung zu übermitteln.

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Stoffe für die ihm bekannten Verwendungen nach der REACH-Verordnung registriert sind, und informiert MEINHARDT unaufgefordert über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC).

5.3 Änderungen der Zusammensetzung, des Herstellverfahrens, des Herstellungsorts oder der Vorlieferanten von Rohstoffen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEINHARDT.

6. Qualität und Wareneingangsprüfung

6.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard.

6.2 MEINHARDT prüft die eingehende Ware auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel werden gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

7. Mängelansprüche und Haftung

7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen MEINHARDT ungekürzt zu. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

7.2 Der Lieferant stellt MEINHARDT von Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängeln seiner Produkte beruhen, und unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme, die er auf Verlangen nachzuweisen hat.

8. Lieferantenkodex

8.1 Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte, insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Vereinigungsfreiheit und eine angemessene Entlohnung, und sorgt für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

8.2 Er hält die geltenden Umweltvorschriften ein, geht sparsam mit Ressourcen um und arbeitet an der Verringerung seiner Treibhausgasemissionen.

8.3 Er lehnt jede Form von Korruption ab, beachtet die Regeln des fairen Wettbewerbs und hält die Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein.

8.4 Als Unternehmen im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) führt MEINHARDT Risikoanalysen zu seinen Lieferanten durch. Der Lieferant unterstützt diese Analysen, beantwortet Fragebögen innerhalb einer angemessenen Frist und gibt diese Grundsätze an seine eigenen Lieferanten weiter.

8.5 Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße berechtigen MEINHARDT, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Seite zu unserem Hinweisgebersystem.

9. Vertraulichkeit und Unterlagen

9.1 Der Lieferant behandelt alle Informationen, Zeichnungen, Rezepturen und Muster, die er von MEINHARDT erhält, vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Ausführung der Bestellung.

9.2 Hinweise auf die Geschäftsbeziehung mit MEINHARDT in Werbematerialien bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Iserlohn.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).